

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Gemeinde Nottuln
über den Einsatz der Drehleiter der Feuerwehr Nottuln
für das Stift Tilbeck im Bereich der Gemeinde Havixbeck

Die **Gemeinde Nottuln**,

vertreten durch

- Herrn Bürgermeister Dr. Dietmar Thönnies
und
- den Allgemeinen Vertreter Herrn Stefan Kohaus,

im Folgenden - Gemeinde Nottuln - genannt

und die **Gemeinde Havixbeck**,

vertreten durch

- Herrn Bürgermeister Jörn Möltgen
und
- die Allgemeine Vertreterin Stefanie Holz,

im Folgenden - Gemeinde Havixbeck - genannt

schließen auf der Basis des § 2 Abs. 3 Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (BHKG) vom 17.12.2015, in der zurzeit gültigen Fassung vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762) und der §§ 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW 1979 S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136, 140) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Das im Bereich der Gemeinde Havixbeck liegende Stift Tilbeck muss im Rahmen der Brandschutzauflagen einen zweiten Rettungsweg vorhalten. Dieser soll durch den Einsatz einer Drehleiter sichergestellt werden. Die Feuerwehr der Gemeinde Havixbeck verfügt über keine Drehleiter. Deshalb soll der Brandschutz durch den Einsatz der Drehleiter der Feuerwehr der Gemeinde Nottuln für dieses Objekt gesichert werden.

§ 2

Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Nottuln verfügt über eine Drehleiter mit Rettungskorb mit einer Nennrettungshöhe von 23 m bei einer Nennausladung von 12 m (Normbezeichnung DLK 23/12 Din 14701 T2).
- (2) Die Feuerwehr der Gemeinde Havixbeck wird die Drehleiter der Feuerwehr der Gemeinde Nottuln in die Alarm- und Ausrückeordnung für das Stift Tilbeck aufnehmen und die Leitstelle des Kreises Coesfeld entsprechend informieren. Die Gemeinde Nottuln stimmt dieser Aufnahme zu.
- (3) Bei einer Alarmierung rückt die Drehleiter mit der in der Alarm- und Ausrückeordnung der Gemeinde Nottuln vorgesehenen Besatzung aus.
- (4) Sollte die Drehleiter bereits anderweitig für Aufgaben des Feuerschutzhilfegesetzes eingesetzt sein, gelten die üblichen Einsatzregelungen (überörtliche Hilfe).

§ 3

Kosten

- (1) Die Gemeinde Havixbeck beteiligt sich mit jährlich 4.500 € an den Vorhaltekosten der Gemeinde Nottuln für diese Drehleiter. Dies gilt ab dem 01.01.2025.
- (2) Der Betrag wird zum 01.04. eines jeden Jahres nach Aufforderung durch die Gemeinde Nottuln überwiesen.
- (3) Mit dem in Absatz 1 genannten Pauschalbetrag sind die Kosten für bis zu 4 Einsätze im Jahr (einschl. Fehleinsätze und Alarmierungen durch die Brandmeldeanlage) abgegolten. Für jeden weiteren Einsatz wird ein Pauschalbetrag von 550 € auf Anforderung der Gemeinde Nottuln gezahlt.
- (4) Sollten die Vorhaltekosten der Gemeinde Nottuln in einem Umfang von mehr als 10 Prozent steigen, verhandeln die Vertragspartner über eine Anpassung der in den Absätzen 1 und 3 genannten Pauschalbeträge.
- (5) Die Kostenregelung im Verhältnis des Stift Tilbeck zur Gemeinde Havixbeck regelt die Gemeinde Havixbeck.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5

Geltungsdauer/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2026. Ihre Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht bis spätestens 30. September des Vorjahres von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

§ 6

Genehmigung

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landrats des Kreises Coesfeld gemäß § 24 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

Havixbeck, den 2025

Für die Gemeinde Nottuln

Für die Gemeinde Havixbeck

Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister

Jörn Möltgen
Bürgermeister

Stefan Kohaus
Allgemeiner Vertreter

Stefanie Holz
Allgemeiner Vertreter